

22.06.87

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte
andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des
Güterkraftverkehrs

KOM(87) 220 endg.; Ratsdok. 6870/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Juni 1987 - 121 - 680 70 - E - Ve 155/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Erläuterung beigelegt.

ERLÄUTERUNG

A. ALLGEMEINES

1. In der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs wird in Anhang I für alle Fahrzeuge die höchstzulässige Breite von 2,50m festgesetzt.

2. Die international verwendeten Standardpaletten haben Abmessungen von 800x1200mm bzw. 1000x1200mm. Der Laderaum eines Fahrzeugs läßt sich nur dann rationell nutzen, wenn zwei Paletten nebeneinander befördert werden. Daher ist eine innere Breite von 2x1200mm plus Toleranz erforderlich.

Diese Toleranzen sind notwendig damit die Paletten ein- und ausgeladen werden können, zumal die Ladung etwas über die Paletten hinausragen kann. Der gesamte Innenraumbedarf beträgt etwa 2480mm.

3. Bei Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel ist ein temperaturgeführter Zustand im Fahrzeug erforderlich, der durch die Isolierung von Wänden, Türen, Boden und Dach sowie eine Kältequelle Kälteaggregat Trockeneis usw.) erreicht wird.

Die zur Isolierung erforderliche Dicke der Wände ist von der Leistung des Kälteaggregats und dem Unterschied zwischen Innen- und Außentemperatur abhängig.

4. Mehr als 45mm dicke isolierte Wände und der zusätzliche Zwischenraum der zur Luftzirkulation zwischen den Paletten notwendig ist, machen es unmöglich, metrische Standardpaletten zu verwenden und die international genormte Außenarbeiten einzuhalten. In der Praxis wird dies Problem wie folgt gelöst:

(i) Neuerdings werden leichtverderbliche Lebensmittel in "dünnwandigen" Isotherm-Fahrzeugen, d.h. in Fahrzeugen mit einer auf unter 45mm verringerten Seitenwandstärke und einer leistungsstärkeren Kühlmaschine befördert.

(ii.) Zumindest sechs Mitgliedstaaten haben ihre Rechtsvorschriften für die äußere Breite geändert, die somit von den in der Richtlinie 85/3/EWG festgesetzten Maßen abweicht.

Zu i)

Die erste Lösung hat folgende Nachteile :

- Alle europäischen Länder äußerten ihre Sorge wegen der Sicherheit leichtverderblicher Lebensmittel, die mit dünnwandigen Fahrzeugen befördert werden, und wegen der Folgen für die öffentliche Gesundheit. Auch wenn einige Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen über zusätzliche technische Vorschriften für solche Fahrzeuge geschlossen haben, so bestehen doch weiterhin große Zweifel an der Sicherheit der beförderten Waren.
- Die dünnwandige Bauweise erfordert eine weitaus stärkere Boden- und Dachisolierung. Diese Bauweise wirkt sich natürlich nachteilig auf die Stabilität des Fahrzeugs und damit auf die Sicherheit im Straßenverkehr aus.
- Dünnwandige Fahrzeuge sind weniger kostengünstig, da sie wegen der größeren Anfälligkeit der Wände schneller verschleissen. Dieser Umstand wird diese teure Beförderungsart noch teurer machen und sich nachteilig auf den Preis der Waren auswirken.
- Das leistungstärkere Kühlaggregat dünnwandiger Fahrzeuge verbraucht mehr Strom und verursacht mehr Lärm, was die Umwelt- und Arbeitsbedingungen (Schlafbedingungen) der Fahrer beeinträchtigt.

Zu ii)

Die von einigen Mitgliedstaaten eingeführte höchstzulässige Außenbreite, die den in der Richtlinie festgesetzten Grenzwert überschreitet, und die von weiteren Mitgliedstaaten bekundete Absicht, ebenfalls eine größere Außenbreite einzuführen, kann den freien Warenverkehr und die rationelle Herstellung von Fahrzeugen behindern. Eine Reihe von Abweichungen von den in der Gemeinschaftsrichtlinie festgesetzten Abmessungen sollte verhindert werden.

5. Der beiliegende Entwurf eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG zielt darauf ab, die vorgenannten Probleme dadurch zu lösen, daß eine Außenbreite von 2600mm nur für Isotherm-Fahrzeuge zugelassen wird.

Diese zusätzliche Breite bringt insbesondere auf engen Straßen Nachteile für die Sicherheit im Straßenverkehr mit sich. Allerdings ist zu sagen, daß die Zahl dieser Fahrzeuge sehr gering (schätzungsweise weniger als 1% des gesamten Bestandes) ist und eine rationellere Beladung die Zahl der Fahrten verringern wird, was sich positiv auf die Sicherheit im Straßenverkehr auswirkt.

B. ENTWURF EINES VORSCHLAGS

Artikel 1 Absatz 1

Artikel 2 der Richtlinie 85/3/EWG sollte um eine Definition der "Isotherm-Fahrzeuge" erweitert werden. Mit dieser Definition wird der Entwurf einer Richtlinie auf Fahrzeuge mit "dicken" isolierten Wänden begrenzt.

Artikel 1 Absatz 2

Die höchstzulässige Breite für "Isotherm-Fahrzeuge" wird auf 2,60m festgesetzt.

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG
über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere
technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des
Güterkraftverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Beförderungen in temperaturgeführtem Zustand werden Spezialfahrzeuge eingesetzt, deren Wände, Boden und Dach im allgemeinen isoliert sowie in der Regel mit einer Kühlmachine ausgerüstet sind.

Zusätzlicher Innenraum, der für Zwischenräume zur Luftzirkulation notwendig ist und die Berührung der Ladung mit den Wänden verhindern soll, und über 45mm dicke isolierte Wände machen es unmöglich, Standardpaletten mit Abmessungen von 800 x 1200 mm wirtschaftlich zu verwenden und gleichzeitig die in der Richtlinie 85/3/EWG des Rates für alle Fahrzeuge festgesetzte höchstzulässige Breite von 2,50 m einzuhalten.

Dünnwändige Aufbauten für Beförderungen in temperaturgeführtem Zustand, die verwendet werden, um die höchstzulässige äußere Breite von 2,50 m einzuhalten und die notwendige innere Breite zu erreichen, sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der öffentlichen Gesundheit, des Umweltschutzes und der Straßenverkehrssicherheit unzulässig sein.

Deshalb sollte nur für die begrenzte Gruppe der "Isotherm-Fahrzeuge" eine Ausnahme von der in der Richtlinie 85/3/EWG festgesetzten höchstzulässigen Breite von 2,50 m eingeräumt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

(1) ABl. Nr. L 2 vom 3.1.1985, S. 14

Artikel 1

Die Richtlinie 85/3/EWG wird wie folgt geändert :

1) Artikel 2 erhält folgende Fassung :

"Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- "Kraftfahrzeug" jedes Fahrzeug mit Antriebmotor, das aus eigener Kraft auf Straßen verkehrt;
- "Anhänger" jedes zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmtes Fahrzeug, ausgenommen Sattelanhänger;
- "Sattelanhänger" jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, an ein Kraftfahrzeug so angekuppelt zu werden, daß es teilweise auf diesem aufliegt und daß ein wesentlicher Teil seines Gewichts und des Gewichts seiner Ladung von diesem getragen wird;
- "Fahrzeugkombination" entweder
 - . ein Lastzug, bestehend aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger oder
 - . ein Sattelkraftfahrzeug, bestehend aus einem Kraftfahrzeug und einem Sattelanhänger;
- "Isotherm-Fahrzeug" jedes Fahrzeug, das besonders für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgerüstet ist und dessen Seitenwände einschließlich der Isolierschicht mindestens 45 mm dick sind;

- "höchstzulässige Abmessungen" die Höchstabmessungen, die die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen ist, aufgrund dieser Richtlinie für den grenzüberschreitenden Verkehr für zulässig erklärt hat;
- "höchstzulässiges Gewicht" das Höchstgewicht, zu dem die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen ist, das beladene Fahrzeug aufgrund dieser Richtlinie für den grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen hat;
- "höchstzulässige Achslast" das Höchstgewicht auf der belasteten Achse oder Achsgruppe, welches die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen ist, aufgrund dieser Richtlinie für den grenzüberschreitenden Verkehr für zulässig erklärt hat."

2) Anhang I Nr. 1.2. erhält folgende Fassung :

"1.2. Größte Breite

- | | |
|--------------------------|---------|
| - Isotherm-Fahrzeuge | 2,60 m |
| - alle anderen Fahrzeuge | 2,50 m" |

Artikel 2

Nach Konsultierung der Kommission treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1988 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Maßnahmen in Kenntnis, die sie ergreifen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES : Néant
2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE
 - OUI/~~NON~~
 - LESQUELS : Utilisation plus rationnelle du véhicule frigorifique
3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE (coûts supplémentaires)
 - ~~OUI~~/NON
 - CONSEQUENCES
4. EFFETS SUR L'EMPLOI : Néant
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?
 - ~~OUI~~/NON
 - AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX : Non
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?
Non

25.09.87

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und
bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des
Güterkraftverkehrs

KOM(87) 220 endg.; Ratsdok. 6870/87

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat sieht das Bemühen der EG-Kommission, durch die
Verbreiterung von Kühlfahrzeugen auf 2.600 mm eine optimale
Ausnutzung dieser Fahrzeuge bei Verwendung der international
eingesetzten Standardpaletten von 1.200 mm Breite zu ermög-
lichen und damit in diesem Bereich eine Wettbewerbsanpassung
herbeizuführen, auch vor dem Hintergrund von langfristigen
Bestrebungen der Internationalen Normungs-Organisation (ISO),
weltweit eine neue Container-Norm von 2.600 mm Breite einzufüh-
ren. Mit dieser neuen Container-Norm soll gleichfalls die
derzeit bestehende Diskrepanz zwischen den Außenabmessungen der
weltweit genormten Ladeeinheiten wie z.B. Paletten von 1.200 mm
und den Innenabmessungen der heutigen Container von ca.
2.300 mm gelöst werden.

Der Wunsch des Transportgewerbes, unter Verwendung von 1.200 mm
breiten Normpaletten durch den Transport von zwei Paletten
nebeneinander eine optimale Ausnutzung von Lastkraftwagen und
Containern zu erreichen, hat nach Auffassung des Bundesrates

...

hinter den volkswirtschaftlichen Auswirkungen zurückzustehen, die eine Fahrzeugverbreiterung auf 2.600 mm auf das Straßennetz haben würde, zumal eine solche Fahrzeugverbreiterung sich dann nicht mehr auf Kühl- und Container-Fahrzeuge beschränken ließe.

Der Bundesrat weist darauf hin,

- daß das Straßennetz seit Jahrzehnten auf eine Fahrzeugbreite von 2.500 mm ausgelegt ist und seit einigen Jahren Bestrebungen zunehmen, aus umweltpolitischen Gründen Straßenflächen zu reduzieren und überbreite Straßen auf möglichst geringe Querschnitte zurückzubauen;
- daß die in den vergangenen Jahren sprunghaft gestiegene Verwendung von Containern mit Innenmaßen von ca. 2.300 mm beweist, daß der Gütertransport in solchen, nicht paletten-gerechten Containern gleichwohl wirtschaftlich zumutbar ist;
- daß von der Wirtschaft erwartet werden muß, Normen und Lösungen für Transportsysteme zu finden, die sich im Rahmen der geltenden Fahrzeugbreite bewegen, anstatt für mobile Ladeeinheiten (z.B. Paletten) Normen festzulegen, mit denen dann Forderungen nach Verbreiterung von Fahrzeugmaßen begründet werden unter Hinweis, daß sonst eine wirtschaftliche Ausnutzung der Fahrzeuge und Transportgefäße nicht möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund ist der Kompromißvorschlag der Bundesregierung, für die Dauer von fünf Jahren bei Kühlfahrzeugen im Sinne der Klassen C und F des ATP-Abkommens mit Wanddicken von mindestens 45 mm eine Aufbaubreite von 2.550 bis 2.580 mm zuzulassen, keine annehmbare Alternative, da

- ein Präjudiz für die langfristig zu erwartende neue Container-Norm geschaffen wird;

- nicht erwartet werden kann, daß im Verkehr befindliche Fahrzeuge nach fünf Jahren zurückgebaut werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

- bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel eine Änderung der Richtlinie 85/3/EWG für Kühlfahrzeuge abzulehnen und sich dafür einzusetzen, daß die derzeitige Fahrzeugbreite von 2.500 mm langfristig erhalten bleibt;
- in den entsprechenden Gremien der EG zu fordern, daß sich die EG dafür einsetzt, daß bei der Schaffung einer neuen ISO-Container-Norm eine Breite von 2.500 mm nicht überschritten wird;
- auf die Vertreter der deutschen Wirtschaft in den zuständigen Gremien der Internationalen Normungs-Organisation (ISO) einzuwirken, Normbreiten von mehr als 2.500 mm für Container nicht zuzustimmen;
- im Hinblick auf die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Transportgewerbes und der deutschen Seehäfen den anderen EG-Mitgliedstaaten zu verdeutlichen, daß für ausländische Lastkraftfahrzeuge, die aufgrund nationaler Regelungen breiter als 2.500 mm sind - von echten Großraumtransporten abgesehen - keine Ausnahmen zum Befahren des deutschen Straßennetzes gewährt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, die zulässigen Meßwert-Abweichungen bei Fahrzeugprüfungen (Toleranzenkatalog) vom 19. April 1984 - veröffentlicht im Verkehrsblatt (Mitteilungsblatt des Bundesministers für Verkehr) Heft 9/1984 Nr. 78 dahingehend zu ändern, daß künftig daraus keine Überschreitungen der in § 32 StVZO genannten Abmessungen (Breite, Höhe und Länge) hergeleitet werden können.